



Sitzung vom

17. April 2023

Mitgeteilt den

18. April 2023

Protokoll Nr.

308/2023

Kraftwerke Zervreila AG (KWZ)

Projektgenehmigung Neubau Dotierturbine Egschi

I. Ausgangslage

1. Die **Kraftwerke Zervreila AG** (nachfolgend: **KWZ**) nutzt die Wasserkräfte des Valserrheins und der Rabiusa sowie deren Zuflüsse mittels insgesamt neun Wasserfassungen. In Egschi wird das Wasser der Rabiusa für die Kraftwerksstufe Realta gefasst. Die bestehenden Nutzungsrechte enden am 31. Dezember 2037.
2. Mit Beschluss vom 21. August 2018 (Prot. Nr. 637/2018) legte die Regierung für die KWZ den Sanierungsumfang fest und ordnete die Umsetzung eines ersten Sanierungspakets an. Dieses sieht Restwasserabgaben in die Rabiusa an den Wasserfassungen Safien Platz und Egschi vor. Mit Beschluss vom 5. März 2019 (Prot. Nr. 140/2019) genehmigte die Regierung den Neubau der beiden Dotiereinrichtung Safien Platz und Egschi, welche im Juli 2019 in Betrieb genommen wurden. Mit Beschluss vom 17. August 2021 (Prot. Nr. 744/2021) ordnete die Regierung mit dem zweiten Paket Teilschritt 1 für die KWZ weiterführende Massnahmen zur Restwassersanierung an, wobei die Dotierung an der Wasserfassung Egschi unverändert geblieben ist (gemäss Regierungsbeschluss vom 21. August 2018 [Prot. Nr. 637/2018]). Zudem wurde die KWZ verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 Entscheidungsgrundlagen für eine definitive Lösung der Sanierungserfüllung (zweites Paket, Teilschritt 2) vorzulegen.
3. Die Restwasserabgabe der Dotiereinrichtung Egschi soll nun durch eine hydroelektrische Nutzung erweitert werden. Aufgrund dessen reichte die KWZ der Regierung am 30. Juni 2022 das Projekt "Neubau Dotierturbine Egschi" ein und beantragt dessen Genehmigung.

II. Öffentliche Auflage

1. Das Projektgenehmigungsgesuch und die Projektunterlagen wurden in der Zeit vom 15. Juli 2022 bis 15. August 2022 in der Gemeinde Safiental sowie beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde Safiental in ortsüblicher Weise publiziert.
2. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

III. Vernehmlassungen

1. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens reichten folgende Ämter und Institutionen ihre Stellungnahmen ein:
 - **Amt für Raumentwicklung (ARE)**, 7. Juli 2022,
 - **Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**, 8. Juli 2022,
 - **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 12. August 2022,
 - **Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)**, 31. August 2022,
 - **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**, 6. September 2022,
 - **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 30. September 2022,
 - **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 18. November 2022.
2. Das **Tiefbauamt (TBA)** und die **Gemeinde Safiental** haben zum Vorhaben keine Stellungnahmen abgegeben.
3. Das Bauprojekt wird von den Fachstellen grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig beurteilt. Es wird jedoch die Aufnahme verschiedener Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Auf den Inhalt des Projektgenehmigungsgesuchs, der Projektunterlagen und der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (Verfahrenskoordination)

Die geplanten Arbeiten an der Dotiereinrichtung der Wasserrfassung Egschi bezwecken die hydroelektrische Verwertung des Dotierwassers, welches zur Sicherstellung der behördlich angeordneten Restwassermengen (Regierungsbeschluss vom 4. September 2018 [Prot. Nr. 637/2018]) abzugeben ist. Die wasserrechtlichen Eckwerte der Kraftwerksanlage Realta werden dadurch nicht tangiert. Dementsprechend ist im Rahmen des vorliegenden Projekts keine Konzessionsänderung erforderlich. Das Bauvorhaben betrifft jedoch die bestehende Wasserkraftanlage und macht verschiedene – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – zu koordinierende Bewilligungen erforderlich (vgl. zur Koordinationspflicht auch Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]). Die Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt deshalb im Rahmen eines wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens nach Art. 57 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100). Dem Koordinations- und Konzentrationsgrundsatz folgend sieht Art. 58 Abs. 1 BWRG vor, dass die Regierung im Rahmen der Projektgenehmigung über alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen entscheidet.

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Dies hat im Rahmen einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erfolgen, sofern gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) eine UVP-Pflicht besteht. Verfahrensmässig fügt sich die UVP im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen in Graubünden in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren (massgebliches Verfahren) ein, mit der Regierung als zuständige Behörde (Art. 5 i.V.m. Nr. 21.3 des Anhangs der UVPV; Art. 3 i.V.m. Nr. 21.3 des Anhangs 1 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [KVUVP; BR 820.150]), welche in dieser Funktion auch über die UVP-Pflicht

der zu beurteilenden Vorhaben zu entscheiden hat (Art. 5 Abs. 2 lit. a KVUVP).

Die Wasserfassung bzw. die Kraftwerksanlage (gesamtheitliche Betrachtungsweise gemäss Art. 8 USG; vgl. dazu: BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 2.3) stellen UVP-pflichtige Anlagen im Sinne von Anhang Nr. 21.3 der UVPV dar. Die Änderung einer solchen Anlage ist wiederum UVP-pflichtig, wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV), wobei entscheidend ist, ob die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können (HERIBERT RAUSCH/PETER M. KELLER, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Aufl., Zürich 2004, N 43 zu Art. 9 USG). Wie dies bei umweltrechtlichen Sanierungen regelmässig der Fall ist, führen Änderungen an der Wasserfassung im Ergebnis zu einer Verminderung der den Kraftwerken zuzurechnenden Umweltbelastungen (BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 3.3). Vorliegend wird mit der Installation einer Dotierturbine das seit dem 22. Juli 2019 abgegebene Restwasser neu lediglich einer hydroelektrischen Nutzung zugeführt. Der Ort der Wasserrückgabe bleibt unverändert, ebenso die angeordneten Restwassermengen. Entsprechend handelt es sich bei dem zu beurteilenden Bauvorhaben um eine nicht wesentliche Erweiterung der Anlage. Folglich kann auf die Durchführung einer formellen UVP verzichtet werden.

1.3 Öffentliche Auflage und Publikation

Das Projektgenehmigungsgesuch sowie die entsprechenden Gesuchsunterlagen sind bei der zuständigen kantonalen Behörde und bei der betroffenen Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 und 2 BWRG; vgl. auch Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80]). Die öffentliche Auflage ist in ortsüblicher Weise zu publizieren (Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 2 BWRG). Die Auflage- und Publikationspflicht wurde vorliegend erfüllt (vgl. vorstehend Ziff.II.1).

2. Wasserrechtliche Beurteilung und Auflagen

2.1 Gemäss der Stellungnahme des AEV vom 18. November 2022 ändern sich die wasserrechtlich wesentlichen Eckwerte der Wasserkraftanlage Realta, wie die Koten der Wasserentnahmen und -rückgabe oder die nutzbare Wassermenge, durch das beabsichtigte Vorhaben nicht. Der geplante Neubau der Dotierturbine Egschi mit einer Ausbauwassermenge von 500 l/s (ergänzende Auskunft der KWZ vom 17. November 2022) sei als Beitrag zur Energiestrategie 2050 eine energiewirtschaftlich sinnvolle Nutzung und geeignet, um die heutigen erforderlichen Restwasserabgaben an der Wasserfassung Egschi fortsetzend sicherzustellen.

Mit der sich am Runden Tisch vom 8. März 2023 abzeichnenden definitiven Lösung der Sanierungserfüllung (zweites Paket, Teilschritt 2) wird unter anderem für die Wasserfassung Egschi ein Dotiervorschlag mit maximal 600 l/s (Monate Juli bis Oktober) vorgeschlagen. **Um dieses zukünftige Dotierszenario vollumfänglich nutzbar zu machen, wird beim vorliegenden Vorhaben folglich der Einbau einer Dotierturbine mit einer Schluckfähigkeit von 600 l/s empfohlen.** Die damit einhergehenden Projektoptimierungen sind technisch, wasser- und umweltrechtlich unwesentlich und können im Rahmen der Kollaudation beurteilt und dokumentiert werden.

Es bestehen für die Regierung keine Anhaltspunkte, um von diesen Ausführungen der Fachbehörde abzuweichen. Die wasserrechtliche Projektgenehmigung für den Neubau der Dotierturbine Egschi kann unter Auflagen erteilt werden.

2.2 Anzeige Baubeginn und Bauvollendung, Kollaudation

Gemäss Art. 26 i.V.m. Art. 16 BWRG sind Umbauten an Wasserkraftanlagen innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme durch das zuständige Departement zu kollaudieren. Überdies sind Baubeginn und Vollendung der Anlage gestützt auf Art. 14 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV; BR 810.110) dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) anzuzeigen. Die Pläne der ausgeführten Arbeiten sind dem AEV spätestens sechs Monate nach Bauabschluss im Hinblick

auf die Kollaudation vorab elektronisch und nach der Kollaudation in dreifacher Ausführung einzureichen. Diese Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Beschränkung der Beurteilung auf die neuen Anlagenelemente

Sowohl die KWZ als auch die Fachstellen beschränken die umweltrelevanten Untersuchungen und Abklärungen auf die neu zu errichtende Dotierzentrale. Dieses Vorgehen ist korrekt und rechtskonform, da eine Neubeurteilung der bewilligten Nutzung der Rabiusa und der Gesamtanlage vorliegend nicht angezeigt oder erforderlich ist.

3.2 Fischereirechtliche Bewilligung

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern erfordern nach Art. 8 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) i.V.m Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren. Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben bei Neuanlagen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen Massnahmen zum Schutz der Lebensbedingungen und -räume gemäss Art. 9 BGF vorzuschreiben. Als Neuanlagen gelten dabei auch Anlagen, die erweitert oder wieder instand gestellt werden (Art. 8 Abs. 5 BGF). Im Übrigen verpflichtet auch Art. 23 WRG die Werkbesitzer, zum Schutz der Fischerei geeignete Einrichtungen sowie Massnahmen umzusetzen.

Gemäss der Stellungnahme des AJF vom 12. August 2022 würden die Auswirkungen des Projekts auf die Belange der Fischerei als marginal erachtet. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF könne unter Auflagen erteilt werden.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die vom AJF beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.3 Bauabfälle und Baustellenabwasser

3.3.1 Bauabfälle

Art. 30 ff. USG enthalten Vorschriften über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen. Grundsätzlich gilt es, Abfälle möglichst zu vermeiden (Art. 30 Abs. 1 USG). Anfallende Abfälle müssen – soweit möglich – verwertet werden. Andernfalls sind sie umweltverträglich und – sofern machbar und sinnvoll – im Inland zu entsorgen (Art. 30 Abs. 2 und 3 USG). Das USG enthält zahlreiche Vorgaben zum Umgang mit Abfällen und zur Errichtung bzw. zum Betrieb von Abfallanlagen, wozu auf Verordnungsstufe, insbesondere in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), zahlreiche Ausführungsbestimmungen enthalten sind. Zu beachten sind ferner Art. 30 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100) sowie Art. 15a ff. der dazugehörigen Verordnung (Kantonale Umweltschutzverordnung, KUSV; BR 820.110). Art. 39 KUSG verlangt, dass im Baugesuch Angaben über die Art und Menge der bei der Ausführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sowie über deren Entsorgung gemacht werden.

Das ANU hält in der Stellungnahme vom 30. September 2022 fest, dass durch das Bauvorhaben Abfälle anfallen würden. Ein Entsorgungskonzept liege nicht vor. Die Entsorgung von Bauabfällen richte sich nach Art. 16 VVEA. Demnach sei ab einer anfallenden Menge von 200 m³ oder bei Bauabfällen mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen ein Entsorgungskonzept zu erstellen, welches im Kanton Graubünden anhand der Entsorgungserklärung für Bauabfälle (www.anu.gr.ch/bauabfaelle) zu erfolgen habe. Die entsprechende Auflage sei in den Beschluss aufzunehmen.

3.3.2 Baustellenabwasser

Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht sind mit Blick auf die für die Projektrealisierung anstehenden Bautätigkeiten die Vorgaben hinsichtlich der Abwasserbehandlung und -beseitigung zu berücksichtigen (Art. 7 ff. GSchG, Art. 6 ff. der Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201], Art. 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100]). Abwasser muss gereinigt und entweder versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wobei dies

nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde erfolgen darf (Art. 7 Abs. 1 GSchG; Art. 11 ff. KGSchG).

Gemäss der Stellungnahme des ANU vom 30. September 2022 entstehe durch die vorgesehenen Arbeiten Baustellenabwasser, das fachgerecht behandelt werden müsse. Das anfallende Abwasser werde gemäss Technischem Bericht entweder separat gefasst und entsorgt oder einer Vorbehandlung unterzogen und in das Gewässer eingeleitet. Anfallendes Baustellenabwasser sei vorzubehandeln und dürfe nach Art. 7 Abs. 1 GSchG nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden. Es sei ein Entwässerungskonzept zu erstellen, welches vor Baubeginn einzureichen sei.

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 GSchG i.V.m. Anhang 3.3 GSchV könne somit unter Auflagen erteilt werden. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von dieser Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die vom ANU beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.4 Wald und Naturgefahren

3.4.1 Wald

Das neue Turbinenhaus und der Leitungsraben würden gemäss Stellungnahme des AWN vom 6. September 2022 teils im Waldareal und im Waldbestandsbereich liegen. Das AWN beurteilt das Turbinenhaus als nichtforstliche Kleinbaute.

Gemäss Art. 29 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) beträgt der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Hochwald zehn Meter und gegenüber Niederwald fünf Meter. Für unterirdische Bauten und Anlagen, Kleinbauten, Hochspannungsmasten und dergleichen können gemäss Art. 30 Abs. 3 KWaG die zuständigen Behörden im Rahmen des Leitverfahrens Ausnahmegewilligungen erteilen. Der Standort des Turbinenhauses befindet sich in unmittelbarer Nähe des Waldes. Die gesetzlichen Waldabstände werden unterschritten. Gestützt auf Art. 30 Abs. 3 KWaG könne gemäss AWN der Unterschreitung des Waldabstands unter Aufnahme von Auflagen zugestimmt werden.

Es bestehen für die Regierung keine Anhaltspunkte, um von diesen Ausführungen der Fachbehörde abzuweichen. Die vom AWN beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.4.2 Naturgefahren

Das AWN hält in der Stellungnahme vom 6. September 2022 fest, dass die Gefahrenkarten für das Safiental in Revision seien. Gemäss den neuen Gefahrenkarten, welche noch nicht im Plan der Gefahrenkommission umgesetzt seien, würde sich der geplante Standort des Turbinenhauses im roten Gefahrenbereich durch Steinschlag (entspreche Gefahrenzone 1 innerhalb des Erfassungsbereichs) und im blauen Gefahrenbereich durch Lawinen befinden. Die Wassergefährdung sei nicht abgebildet, da es sich um eine Stauanlage handle. Rutschungsgefahren seien in diesem Bereich keine vorhanden. Der Standort befinde sich genau auf der Grenze des Erfassungsbereichs.

4. **Raumplanungsrechtliche Bau- und Ausnahmegewilligungen**

Die geplanten Arbeiten führen zu einer Änderung der bestehenden Anlagen, welche ausserhalb der Bauzone liegen und den Gewässerraum beanspruchen. Bauten ausserhalb der Bauzone bedürfen neben einer Baubewilligung einer Ausnahmegewilligung (Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700] sowie Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR. 801.100]). Die Ausnahmegewilligung kann erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG).

Das Vorhaben erweise sich gemäss Stellungnahme des ARE vom 7. Juli 2022 als standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Aus Sicht des ARE ergäben sich keine raumplanerischen Einwände gegenüber dem Projekt. Die Einschätzung der Fachbehörde wird von der Regierung geteilt. Nachdem die Standortgebundenheit ausgewiesen ist und keine entgegenstehenden, überwiegenden öffentlichen Interessen erkennbar sind, ist die entsprechende Bewilligung im Sinne von Art. 24 RPG für die vom Projekt umfassten Bautätigkeiten zu erteilen.

5. Wasserbau (wasserbaupolizeiliche Bewilligung)

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässer-
raum beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den
Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700)
einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Eine Bewilligung wird gemäss Art.
22 Abs. 2 KWBG dann erteilt, wenn die Inanspruchnahme am vorgesehenen
Standort erforderlich ist, der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt und keine
öffentlichen Interessen überwiegen. Diese Voraussetzungen werden vorlie-
gend erfüllt, weshalb die wasserbaupolizeiliche Bewilligung zu erteilen ist.

6. Brandschutz, Feuerwehr und Gebäudeversicherung

6.1 Brandschutz und Feuerwehr

Bei der Erstellung, dem Betrieb und dem Unterhalt von Gebäuden, Anlagen
und Einrichtungen sind die Brandschutzvorschriften gemäss Art. 5 ff. des Ge-
setzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton
Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) zu beachten. Neu-, An-, Um-
und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind
bewilligungspflichtig (Art. 7 ff. Brandschutzgesetz).

Die GVG, Abteilungen Brandschutz und Feuerwehr, hält in der Stellungnahme
vom 31. August 2022 fest, dass das Bauvorhaben aus brandschutz- und feu-
erwehrtechnischer Sicht nicht relevant sei und entsprechend keine Auflagen
nötig würden.

6.2 Gebäudeversicherung

Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kan-
ton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BR 830.100) können
Gebäude und Gebäudeteile, die wegen ihres Standorts, ihrer Konstruktion, ih-
res baulichen Zustandes oder der Art der Benützung besonders gefährdet
sind, ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausge-
schlossen werden, solange die Gefährdung besteht.

Die GVG, Abteilung Versicherung, hält in der Stellungnahme vom 31. August
2022 fest, dass Neu- und Erweiterungsbauten sowie wertvermehrende Um-

bauten in der Gefahrenzone 1 (rot) gegen das erhöhte Elementarrisiko (Steinschlag) nicht versichert würden. Aufgrund der Lawinengefährdung (Gefahrenzone 2) müsse vor Erteilung der Genehmigung das Prüflingenieurverfahren in Gefahrenzonen eingeleitet werden.

Dieser Forderung ist die KWZ am 3. Februar 2023 nachgekommen. Gemäss Vorprüfungsentscheid vom 20. Februar 2023 wird empfohlen, dass zum Schutz vor Steinschlag das Terrain bergseitig ebenerdig aufgeschüttet und der Eingangsbereich mit Blocksteinen geschützt werden solle sowie das Dach mit Erde einzudecken sei (ca. 40 cm und seitlicher Brüstung auf drei Seiten des Daches). Es sei vor Baubeginn das Hauptprüfverfahren einzuleiten. Die KWZ teilte am 21. Februar 2023 mit, dass die vorgenannten Empfehlungen in die Ausführungsplanung aufgenommen und die Hauptprüfung entsprechend eingeleitet werde.

7. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gemäss Stellungnahme vom 8. Juli 2022 hat das KIGA die zugestellten Planunterlagen gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) geprüft. Die entsprechenden Auflagen zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten (siehe Art. 6 ArG, Art. 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz [ArGV 3; SR 822.113] und Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]) sind in das Dispositiv aufzunehmen.

8. Gebühren

Der Kanton ist nach Art. 32 Abs. 1 BWRG berechtigt, die namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten. Für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs erweist sich eine Prüfgebühr von 2 000 Franken als angemessen.

V. Beschluss

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuchs vom 30. Juni 2022, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) und die einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Projektgenehmigung

- 1.1 Das Gesuch der Kraftwerke Zervreila AG betreffend das Projekt "Neubau Dotierturbine Egschi" vom 30. Juni 2022 wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt. Die zur Realisierung des Projekts erforderlichen Bewilligungen werden gemäss den untenstehenden Bestimmungen erteilt.
- 1.2 Folgende Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:
 - Technischer Bericht, Dotierturbine Egschi, Dokument Nr. 7140TB vom 30. Juni 2022
 - Plan Nr. 2.1, Neubau Turbinenhaus, Situation, Grundriss & Fassaden, 1:100 vom 2. Mai 2022

2. Wasserrechtliche Bewilligungen und Auflagen

- 2.1 Die Kraftwerke Zervreila AG hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlage jeweils schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die Kollaudation der Kraftwerksanlagen ist innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss durchzuführen. Die Kraftwerke Zervreila AG hat die hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne des ausgeführten Bauwerks spätestens sechs Monate nach Bauabschluss zu erstellen und zuhanden des Amts für Energie und Verkehrs vorab elektronisch und im Anschluss an die Abnahme in dreifacher Ausführung einzureichen.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

- 3.1 Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind zu ergänzen mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen.
- 3.2 Die Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für die durch den Neubau der Dotierturbine Egschi verursachten technischen Eingriffe in das betroffene Gewässer wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher/Wildhüter ist mindestens zehn Arbeitstage im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren (FA Roland Tomaschett, 081 257 87 60). Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen.
 - Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob vorgängig Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber.
 - Jegliche Eingriffe ins Oberflächengewässer haben in Trockenbauweise (Wasserhaltung) zu erfolgen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
 - Art und Weise der Betonarbeiten im Gewässerbereich sind vorgängig mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.
 - Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe wie Öle oder Benzin, Betonwasser usw. ins Gewässer gelangen. Für Baustellenabwasser gilt grundsätzlich die SIA Empfehlung Nr. 431 "Entwässerung von Baustellen".
 - Das Betanken, Reinigen und Reparieren von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer, auf einem dafür geeigneten Platz zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes auf einem befestigten Platz abzustellen.
 - Das Gewässer darf nicht mit schweren Maschinen befahren werden. Für Arbeiten im Gewässer sind, wenn immer möglich, Schreitbagger einzusetzen.

- Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Wassers (Oberflächengewässer und Grundwasser) verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Piktettdienst des Amts für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.
- Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung und die auf der Baustelle beschäftigten Personen über den Inhalt der Bewilligung und deren Auflagen zu orientieren.

3.3 Die Bewilligung für die Einleitung oder Versickerung des behandelten Baustellenabwassers gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wird unter folgender Auflage erteilt:

- Durch den beauftragten Unternehmer ist vor Baubeginn ein Entwässerungskonzept zu erstellen, aus dem zumindest die abwasserproduzierenden Anlagen, die zu erwartenden Abwassermengen, allfällige Vorbehandlungsanlagen inklusive Dimensionierung sowie die vorgesehene Versickerung oder Einleitung hervorgehen. Das Entwässerungskonzept ist dem Amt für Natur und Umwelt vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.

3.4 Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) ist hinsichtlich der Bauabfälle folgende Auflage zu beachten:

- Vor Baubeginn ist dem Amt für Natur und Umwelt die Entsorgungserklärung für Bauabfälle (www.anu.gr.ch/bauabfaelle) einzureichen, aus welcher die Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über deren vorgesehene Entsorgung eindeutig hervorgeht.

3.5. Die Ausnahmbewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands nach Art. 30 Abs. 3 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) wird unter den folgenden Auflagen erteilt:

- Aushub- und Baumaterial, Gerätschaften sowie Baustelleninstallationen dürfen nicht im Waldareal deponiert bzw. erstellt werden.
- Allfällige zu entfernende Bäume und Sträucher sind vorgängig durch den Forstdienst anzeichnen zu lassen.

- Die Bauflächenbreite des Leitungsgrabens ist innerhalb des Waldes auf vier Meter zu beschränken.

4. Raumplanungsrechtliche Bewilligung und Auflagen

Für das projektierte Vorhaben werden die Baubewilligung sowie die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sowie Art. 86 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erteilt.

5. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 801.100) wird erteilt.

6. Auflagen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Plangenehmigung gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) i.V.m. Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) wird unter folgenden Auflagen erteilt:

A) Allgemeines

- Werden wesentliche Änderungen gegenüber der Eingabe notwendig, sind die entsprechenden Planunterlagen dem Arbeitsinspektorat zur Nachtragsgenehmigung einzureichen.
- Ist die Anlage fertig erstellt, so ist beim Arbeitsinspektorat um die Betriebsbewilligung nachzusuchen, was mittels Kollaudation erfolgt.
- Die Beseitigung nachträglich festgestellter Mängel im Bau oder in den Einrichtungen des Betriebes bleibt vorbehalten.
- Baubewilligungen und Vorschriften der Gemeinde und von weiteren Amtsstellen bleiben vorbehalten.

B) Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (Allgemein)

1. Allgemeines:

- Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden.
- Für Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.

2. Sicherheits- und Rettungskonzept:

- Für das gesamte Projekt ist ein Sicherheits- und Rettungskonzept zu erstellen. Das Sicherheits- und Rettungskonzept muss regelmässig überprüft werden.
- Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen. Das Sanitätsmaterial muss jederzeit zugänglich sein.

3. Installationsplätze, Verkehrswege:

- Bei der Einrichtung der Baustellen-Installationsplätze ist für sichere Verkehrswege, die Begeh- und Befahrbarkeit zu sorgen.
- Die Zufahrt und Zugänglichkeit für die Rettung ist jederzeit zu gewährleisten.
- Absturzstellen sind mit Geländern mit Zwischenleiste zu sichern.
- Ist mit Abend- und Nachtarbeit zu rechnen, sind sämtliche Arbeitsplätze und Verkehrswege ausreichend künstlich zu beleuchten.

4. Aufenthaltsräume und WC-Anlagen:

- Während der Bauzeit sind für die Arbeitspausen geschützte und geeignet eingerichtete Aufenthaltsräume (z.B. in Containern) vorzusehen, in denen Getränke und Esswaren in hygienisch guten Verhältnissen eingenommen werden können (Tische mit Sitzmöglichkeiten, Einrichtungen zum Waschen der Hände).
- In der Nähe des Arbeitsplatzes ist eine zweckmässige Toilette zur Verfügung zu stellen.

5. Arbeiten am Wasser:

- Die Hinweise des Art. 24 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten [Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141) müssen beachtet werden.

7. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

– Prüfgebühr	Fr. 2 000.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr. <u>342.00</u>
Total	Fr. <u>2 342.00</u>

gehen zu Lasten der Kraftwerke Zervreila AG und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

– Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV)	Fr. 2 000.00
– Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr. 342.00

8. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

9. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 59 und Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Ples-surstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

10. Mitteilung

unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen an:

- Kraftwerke Zervreila AG, Vadianstrasse 59, 9000 St. Gallen (A-Post Plus)
- Gemeinde Safiental, Talstrasse 6, 7107 Safien Platz (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

ohne Beilagen an:

- Gebäudeversicherung Graubünden
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin